

Der Oberbürgermeister

Amt: Sozialamt

AZ: 50 00 03 Qu

Beschlusskontrolle: 31.07.2020

Beschlussvorlage- Nr. 0152/20 öffentlich

Betreff: Förderung der Arbeit der Selbsthilfegruppen, der gemeinnützigen Vereine und Gesellschaften im sozialen Bereich für das Jahr 2020

		Abstimmungsergebnis:			Änderung des Beschlussvorschlages
		Ja	Nein	Enth.	
Entscheidung Jugend- und Sozialausschuss	13.05.2020	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Entscheidung Hauptausschuss	11.06.2020	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Finanzielle Auswirkungen

Ja

Die für die im Betreff genannte Maßnahme erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von 11.143,18 EUR und 6.090,50 EUR stehen im Haushaltsplan 2020

im Produkt 33110099 und 41430099 auf dem Konto 5318001 zur Verfügung

nicht zur Verfügung

Nein

Auszüge vorbehaltlich der Genehmigung sind zuzuleiten:

Amt: Sozialamt

(ansonsten Protokolle im Intranet)

Aufgestellt: Herr
Querfurth

Amt: 50

mitgezeichnet:

Frau Hajek-Hoffmann, Amt: 50

Frau König, Amt: 20

Herr Koller, Dezernent III

- Oberbürgermeister -

Kurze Inhaltsangabe:

Durch Selbsthilfegruppen, gemeinnützige Vereine und Gesellschaften wurden Zuwendungen zur Förderung ihrer Arbeit im sozialen Bereich beantragt. Die Gewährung der Zuwendungen erfolgt nach den gültigen Richtlinien.

Begründung:

Die Förderung der Arbeit der Selbsthilfegruppen (SHG) und der gemeinnützigen Vereine und Gesellschaften erfolgt auf Grundlage der „Richtlinie zu Förderung der Arbeit der Selbsthilfegruppen und sonstigen Gruppen im sozialen Bereich“ und der „Richtlinie zur Förderung der Arbeit der Verbände der freien Wohlfahrtspflege, gemeinnützigen Vereine und Gesellschaften im sozialen Bereich“.

In diesem Haushaltsjahr wurden insgesamt 14 Anträge gestellt. Die Gesamtkosten der beantragten Maßnahmen betragen 70.528,37 EUR. Es könnte eine Förderung von insgesamt 17.233,68 EUR bewilligt werden.

Beschlussvorschlag:

Der Jugend- und Sozialausschuss empfiehlt dem Hauptausschuss folgenden Beschluss zu fassen:

Der Hauptausschuss beschließt, die nach den gültigen Richtlinien mögliche Höchstförderung zu gewähren. Somit erhalten die Selbsthilfegruppen gemäß der Anlage I Zuwendungen in Höhe von 6.090,50 EUR und die gemeinnützigen Vereine und Gesellschaften gemäß der Anlage II Zuwendungen in Höhe von 11.143,18 EUR.

Anlagen:

Anlage I – „Förderung der Selbsthilfegruppen im sozialen Bereich 2020“

Anlage II – „Förderung der gemeinnützigen Vereine und Gesellschaften im sozialen Bereich 2020“.